



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

# Besuchsbericht

Sächsisches Krankenhaus Arnsdorf, Abteilung Jugendliche  
(Forensische Psychiatrie)

Besuch vom 23. September 2021

Az.: 233-SN/2/21

## Inhalt

|     |  |   |
|-----|--|---|
| A   | Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....     | 2 |
| B   | Informationen zum Umgang der Einrichtung mit der Corona-Pandemie ..... | 3 |
| C   | Positive Beobachtungen .....   | 3 |
| D   | Feststellungen und Empfehlungen.....                                   | 3 |
| I   | Bewegung im Freien.....  | 3 |
| II  | Kameraüberwachung im Kriseninterventionsraum.....                      | 3 |
| III | Nachteinschluss .....  | 4 |
| IV  | Quarantänegestaltung.....  | 4 |
| E   | Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation .....  | 4 |
| I   | Sicherheit.....  | 4 |
| F   | Weiteres Vorgehen.....   | 5 |

### A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 23. September 2021 die Abteilung für Jugendliche des Sächsischen Krankenhauses Arnsdorf (Forensische Psychiatrie).

Das Sächsische Krankenhaus Arnsdorf ist eine Maßregelvollzugseinrichtung, welche den gesetzlichen Auftrag hat, die Allgemeinheit vor psychisch und suchtkranken Tätern, von denen die Gefahr erneuter Straftaten ausgeht, zu schützen und diese auf ein straffreies Leben vorzubereiten. Träger des Sächsischen Krankenhaus Arnsdorf ist das Land Sachsen.

Zum Besuchszeitpunkt war die Abteilung für Jugendliche der Forensischen Klinik mit 15 Patienten überbelegt, darunter einer weiblichen Patientin. Die gesamte Belegungsfähigkeit liegt bei 12 Betten. Das Alter der Jugendlichen lag zwischen 16 und 24 Jahren; im Durchschnitt bei ungefähr 21 Jahren.

Die Besuchsdelegation meldete den Besuch aufgrund der besonderen Umstände durch die Coronapandemie zwei Tage zuvor beim Sächsischen Ministerium für Soziales und Verbraucherschutz an. Sie traf am Besuchstag gegen 09:00 Uhr in der Einrichtung ein und besichtigte nachmittags die Abteilung für Jugendliche.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf.

Die Delegation besichtigte eine Therapiestation, Patientenzimmer und den Kriseninterventionsraum. Die Abteilung ist mit einem Aufenthalts- bzw. Gemeinschaftsbereich mit Beschäftigungsmöglichkeiten ausgestattet. Weiter verfügt die Einrichtung über eine eigene Werkstatt für die Arbeitstherapie und einen Sport-Außenbereich.

Die Besuchsdelegation führte vertrauliche. Der Chefarzt und die Mitarbeitenden der Klinik standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

## B Informationen zum Umgang der Einrichtung mit der Corona-Pandemie

Neu aufgenommene Patienten müssen, nach Abnahme eines ersten PCR-Testes auf eine Corona-Infektion bis zur Mitteilung des Testergebnisses in Quarantäne, wofür teilweise auch die Kriseninterventionsräume der Abteilung genutzt werden. Bei negativem Ergebnis eines zweiten PCR-Testes wird die Quarantäne aufgehoben. So ist es möglich, die Zeit der Quarantäne bei negativem PCR-Test auf fünf Tage zu begrenzen. Die therapeutische Ansprechbarkeit des Personals wird in dieser Zeit gewährleistet.

## C Positive Beobachtungen

Die Nationale Stelle begrüßt, dass die neu aufgenommenen Patienten im Falle zweier negativer PCR-Tests nach maximal fünf Tagen aus der Quarantäne entlassen werden.

Im Sächsischen Krankenhaus Arnsdorf wird bei der Neuaufnahme auf eine vollständige Durchsuchung außerhalb der medizinischen Eingangsuntersuchung verzichtet. Dies wird begrüßt.

Im Gespräch mit der Einrichtungsleitung entstand zudem der Eindruck, dass mit freiheitsentziehenden Maßnahmen zurückhaltend umgegangen wird. Weiter wurden Zwangsmedikationen in den letzten zwei Jahren nicht angeordnet.

Hervorzuheben ist, dass alle Patienten in Einzelzimmern untergebracht sind.

Weiter zu erwähnen ist außerdem, dass auf der Station keine Kameraüberwachung stattfindet. Die Privatsphäre der Patienten wird hierbei geschützt.

## D Feststellungen und Empfehlungen

### I Bewegung im Freien

In § 19 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten (SächsPsychKG) ist gesetzlich vorgeschrieben, dass jede Person die Möglichkeit bekommt, sich mindestens eine Stunde täglich im Freien aufhalten und bewegen zu können. Die Bewegung an der frischen Luft hat einen eigenen Gesundheitswert, der durch keine andere Maßnahme ersetzt werden kann. Für besonders Schutzbefohlene, wie Kinder und Jugendliche, ist es wünschenswert andere Regelungen anzuwenden als bei Erwachsenen.

Allen Personen, denen die Freiheit entzogen ist, soll täglich mindestens eine Stunde die Möglichkeit zur Bewegung im Freien gegeben werden. Kindern und Jugendlichen soll dies noch deutlich umfangreicher ermöglicht werden.

### II Kameraüberwachung im Kriseninterventionsraum

Die Kriseninterventionsräume der Abteilung für Jugendliche der Klinik werden vollständig mit Kameras überwacht.

Da die Unterbringung in einem Raum mit permanenter Kameraüberwachung erheblich in die Privat- und Intimsphäre Betroffener eingreift, ist sie an enge Voraussetzungen gebunden.

Es muss sichergestellt sein, dass Personen, die in psychiatrischen Einrichtungen untergebracht sind, nicht anlassunabhängig und ununterbrochen kameraüberwacht werden. In keinem Fall kann und darf die Kameraüberwachung die Präsenz der Mitarbeitenden ersetzen. Zudem ist die Intimsphäre der Betroffenen, beispielsweise durch Verpixelung des Toilettenbereichs, zu wahren. Die Gründe für die Kameraüberwachung sind zu dokumentieren. Auch muss die betroffene Person auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für betroffene Personen muss erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.

### III Nachteinschluss

In der Abteilung für Jugendliche des Sächsischen Krankenhauses Arnsdorf erfolgt ein Nachteinschluss zwischen 22:45 Uhr und 06:30 Uhr.

Ein Nachteinschluss steht einer kontinuierlichen Behandlung entgegen und unterbricht den therapeutischen Prozess der Jugendlichen. Besonders zur Nacht ist es wichtig, eine einfache und persönlich gehaltene Kontaktaufnahme zu gewährleisten. In den Abend und Nachtzeiten sind wenig Alternativen zur Ablenkung bei emotionalen Situationen gegeben. Eine Möglichkeit zur direkten Ansprache bei Hilfesuchen soll insbesondere bei Kindern- und Jugendlichen gewährleistet sein, um in einer emotionalen Ausnahmesituation schnell adäquat reagieren zu können.

Bei der forensischen Unterbringung von Jugendlichen soll auf einen Nachteinschluss verzichtet werden.

### IV Quarantänegestaltung

Die Quarantäne bei der Aufnahme neuer Patienten wird teilweise in Kriseninterventionsräumen durchgeführt. Diese Räume sind für die Aufnahme von Patienten in Ausnahmesituationen geplant und eingerichtet worden und enthalten nur ein Minimum an vandalensicheren Einrichtungsgegenständen. Sie können nicht als Ersatz für eigene Patientenzimmer dienen. Weiter sind die Kriseninterventionsräume der Aufnahmestation auf einer Seite vollständig durch Glas einsehbar, wodurch die Privatsphäre der Patienten nicht gewährleistet ist. Dadurch ist der erste Eindruck der jugendlichen Patienten bei der Aufnahme in die Klinik durch den Aufenthalt im Kriseninterventionsraum geprägt und kann Ängste hervorrufen.

Für eine mit dem Infektionsschutz begründete Quarantäne sollen keine zur Isolierung bestimmten Räume mit reizarmer Innenausstattung genutzt werden. Diese sind ausschließlich für akute Notfallsituationen bestimmt, in denen eine solche Unterbringung zur Abwehr von Eigen- oder Fremdgefährdung unbedingt notwendig ist. Sollten die Räume für eine Quarantäne genutzt werden müssen, sind sie entsprechend einer Alltagsnutzung wie übliche Patientenräume auszustatten. Eine derzeitige Einsichtnahmemöglichkeit von außen soll nicht bestehen.

E Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

#### I Sicherheit

Beim gemeinsamen Rundgang wurden von Seiten der Klinikverantwortlichen baulich bedingt nicht einsehbare Bereiche thematisiert, in denen es in der Vergangenheit zu Übergriffen durch Patienten gekommen sei. Die Nationale Stelle würde es begrüßen, wenn bauliche oder technische

Maßnahmen ergriffen würden, um diese Gefahrenzone zu entschärfen, etwa durch an der Decke angebrachte Spiegel, eine bauliche Abschirmung der betreffenden Stelle oder durch Videoüberwachung. Weiter soll darauf geachtet werden, dass Persönlichkeitsrechte der Patienten bei der Umsetzung dieser Maßnahmen nicht eingeschränkt werden.

#### F Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Sächsische Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2021 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 21. Januar 2022